

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/11/20 1Ob580/91, 1Ob6/00i, 1Ob97/10m, 1Ob217/10h, 5Ob30/14v, 6Ob129/14k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.11.1991

Norm

JN §1 CX

Krnt BauO §18

Rechtssatz

Eine erteilte Baubewilligung als eine öffentlich - rechtliche Zulässigerklärung kann niemals privatrechtliche Einwendungen präjudizieren. Die Baubehörde ist nicht berufen, über Privatrechte zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 580/91

Entscheidungstext OGH 20.11.1991 1 Ob 580/91

Veröff: RZ 1993/72 S 180

- 1 Ob 6/00i

Entscheidungstext OGH 28.04.2000 1 Ob 6/00i

Beisatz: Gerade deshalb hat die Baubehörde den Verfahrensbeteiligten auch mit darauf gegründeten Einwendungen auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. (T1)

- 1 Ob 97/10m

Entscheidungstext OGH 06.07.2010 1 Ob 97/10m

Beisatz: Auf ihre zivilrechtliche Stellung der aus einer behaupteten Servitut allenfalls verpflichteten Eigentümer hat eine dingliche Wirkung eines Baubewilligungsbescheids keinerlei Einfluss. (T2)

- 1 Ob 217/10h

Entscheidungstext OGH 23.02.2011 1 Ob 217/10h

Beis wie T2

- 5 Ob 30/14v

Entscheidungstext OGH 04.09.2014 5 Ob 30/14v

Vgl auch; Dringliche Wirkung eines Bescheids nach der damals geltenden Regelung des § 43 Abs 7 EisbG (T3)

- 6 Ob 129/14k

Entscheidungstext OGH 19.11.2014 6 Ob 129/14k

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Eine nach Einräumung der Servitut in Kraft getretene Bauordnung macht die seinerzeitige Dienstbarkeit nicht funktionslos. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0045664

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at